

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/2 — 68040 — 6027/65

Bonn, den 19. Oktober 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in der Fassung des Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung
über die Senkung von Abschöpfungssätzen
bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Verordnung habe ich gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft vom 26. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 465), geändert durch das Gesetz zur Änderung des vorgenannten Gesetzes vom 6. August 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 591), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Die von der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 3 und 4 der Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft festgesetzten Abschöpfungssätze für geschlachtete Gänse werden für Einfuhren aus Mitgliedstaaten und dritten Ländern

1. bei Gänsen, gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln (Nummer 02.02 - A - III a des Abschöpfungstarifs) um 39,70 Deutsche Mark und

2. bei Gänsen, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen (Nummer 02.02 - A - b des Abschöpfungstarifs) um 38,30 Deutsche Mark

je 100 Kilogramm gesenkt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnungen Nr. 20 (Schweinefleisch), Nr. 21 (Eier) und Nr. 22 (Geflügelfleisch) des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eier- und Geflügelwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1965 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Begründung

Durch die Entscheidung der Kommission der EWG vom 7. September 1965 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 155 vom 18. September 1965) ist die Bundesregierung — wie schon in den Jahren 1962, 1963 und 1964 — ermächtigt worden, die Abschöpfungsbeträge für geschlachtete Gänse zu verringern. Dadurch soll die seit Inkrafttreten der EWG-Marktordnung für Geflügel eingetretene Verteuerung gemildert und eine entsprechende Senkung der Verbraucherpreise für Gänse, insbesondere in der Weihnachtszeit, erreicht werden. Die Abschöpfungssenkung für das Jahr 1964 wurde durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 11. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 1401) bis zum 31. Dezember 1964 befristet. Sie betrug für Gänse der überwiegend gehandelten Zubereitungsform b (gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen) 0,45 DM/kg. Die Marktlage bei Gänsen ist in diesem Jahr durch geringer werdende Einfuhren und eine rückläufige

Eigenerzeugung gekennzeichnet. Sie läßt die gegenüber 1961, dem letzten Jahr vor Inkrafttreten der EWG-Marktordnung, eingetretene Verteuerung der Verbraucherpreise für Gänse im wesentlichen einem Ausmaß der Verteuerung des Jahres 1964 bestehen. Die EWG-Kommission hat deshalb die Bundesrepublik mit der vorerwähnten Entscheidung vom 7. September 1965 ermächtigt, die in Artikel 3 und 4 der EWG-Verordnung Nr. 22 (Geflügelfleisch) vorgesehenen Abschöpfungsbeträge für Einfuhren von geschlachteten Gänsen je nach Zubereitungsart um 39,70 DM bzw. 38,30 DM je 100 Kilogramm zu verringern. Diese Verringerung muß nach Artikel 5 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 22 des Rates der EWG gegenüber allen Ländern der Gemeinschaft vorgenommen werden.

Die Geltungsdauer dieser Verordnung mußte entsprechend der Ermächtigung der EWG-Kommission bis zum 31. Dezember 1965 befristet werden.